

Satzung des Lebenshilfe Essen e.V.

(Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2024)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Essen e.V."
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie von Freunden und Förderern von Menschen mit geistiger Behinderung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Essen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und des Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 AUFGABE UND ZWECK

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Einrichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B.:
 - Schaffung integrativer Arbeitsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung
 - Passgenaue und personenorientierte Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung jeder Altersstufe
 - Besondere Hilfen für Schwerbehinderte
 - Freizeit, Bildung und Reisen
 - Familienunterstützende und -fördernde Hilfen
 - Sport für behinderte Menschen
- (2) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein will das Verständnis für die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

(4) Die Schulung von MitarbeiterInnen des Vereins und dessen Gesellschaftern sowie ehrenamtlich engagierten Menschen zählt zu den Aufgaben des Vereins.

(5) Die Weiterbildungs-, Eltern- und Familienangebote des Vereins sind öffentlich zugänglich und stehen Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern und Angehörigen, Fachleuten, Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

(6) Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung gemäß Abs. 1 Satz 2 Punkt 2 können auch in der Weise erfolgen, dass der Verein anderen gemeinnützigen Körperschaften, die denselben Zweck verfolgen, Grundstücke und Gebäude für passgenaue und personenorientierte Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung jeder Altersstufe im Wege der Vermietung/ Verpachtung überlässt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Alle Mitglieder sollen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Aufsichtsrat
- c) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Aufsichtsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen.

(8) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ohne vorherige Anhörung ist möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als 12 Monate im Rückstand ist.

(9) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Aufsichtsrat zu richten. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, hat es ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der hauptamtliche Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Aufsichtsrats
- b) Entlastung des Aufsichtsrates
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Entscheidung über Widersprüche gem. § 4 Abs. 9 der Satzung
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins
- g) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Aufsichtsrat beantragen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

(3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(6) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:

- a) der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen

einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

d) Bei der Wahl des Aufsichtsrates sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

e) Beim Verein angestellte Mitarbeiter*innen haben bei der Wahl des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

(7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 AUFSICHTSRAT

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bestimmt dabei in getrennten Vorgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Eltern oder andere Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Aufsichtsrat ein neues Aufsichtsratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich und dem hauptamtlichen Vorstand eine Geschäftsordnung, bei deren Erarbeitung der hauptamtliche Vorstand zu beteiligen ist.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstandes und begleitet ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere

a) strategische Ausrichtung des Vereins

b) die Überwachung der Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstandes

c) Berufung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder

d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den hauptamtlichen Vorstand erhoben werden

e) Genehmigung der Vergütung des hauptamtlichen Vorstandes

f) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss

g) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins

h) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

i) Einladung der Mitgliederversammlung

(4) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(5) Bei Verträgen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

(8) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln.

§ 8 HAUPTAMTLICHER VORSTAND

(1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus mindestens einer Person.

(2) Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes sind gleichberechtigt. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen, ansonsten entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) Der Verein wird durch die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder können für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

(5) Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für unbestimmte Dauer ernannt.

(6) Dem hauptamtlichen Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag, dem Geschäftsverteilungsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates. Der hauptamtliche Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte eine begrenzte geschäftliche Vertretungsvollmacht erteilen sowie besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
- b) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- c) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- d) Vertretung des Vereins als Beteiligter an Gesellschaften sowie Vertretung des Vereins in den Gremien des Landesverbandes und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

(7) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der hauptamtliche Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen; dies gilt nur im Innenverhältnis und hat keine Außenwirkung. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Änderung des Leitbildes
- b) wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur
- c) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
- d) Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen; ausgenommen hiervon sind die üblichen Kunden- und Lieferantenkredite
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie vergleichbare Geschäfte
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Gesamtverpflichtung von jährlich mehr als 50.000 EUR
- g) Verzicht auf (uneinbringliche) Forderungen von mehr als 20.000 EUR
- h) Bankgeschäfte mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall
- i) Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von jeweils mehr als 50.000 EUR Anschaffungskosten
- j) Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit Angehörigen des hauptamtlichen Vorstandes

(8) Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 9 BEIRAT

Der Aufsichtsrat kann einen Beirat zur fachlichen Beratung und Unterstützung benennen. Näheres regelt die Beiratsordnung (als Anlage mit Datum vom 10.10.2019 beigeheftet).

§ 10 GESCHÄFTSJAHR; RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Jahresabschluss des Vereins ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerberaterberufe zu erstellen und das Jahresergebnis ist per Testat festzustellen. Der Jahresabschluss ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder auszulegen. Darüber hinaus kann der festgestellte Jahresabschluss eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern auf seine Satzungsmaßigkeit geprüft werden.

§ 11 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.